

Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB),

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 gefasst.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

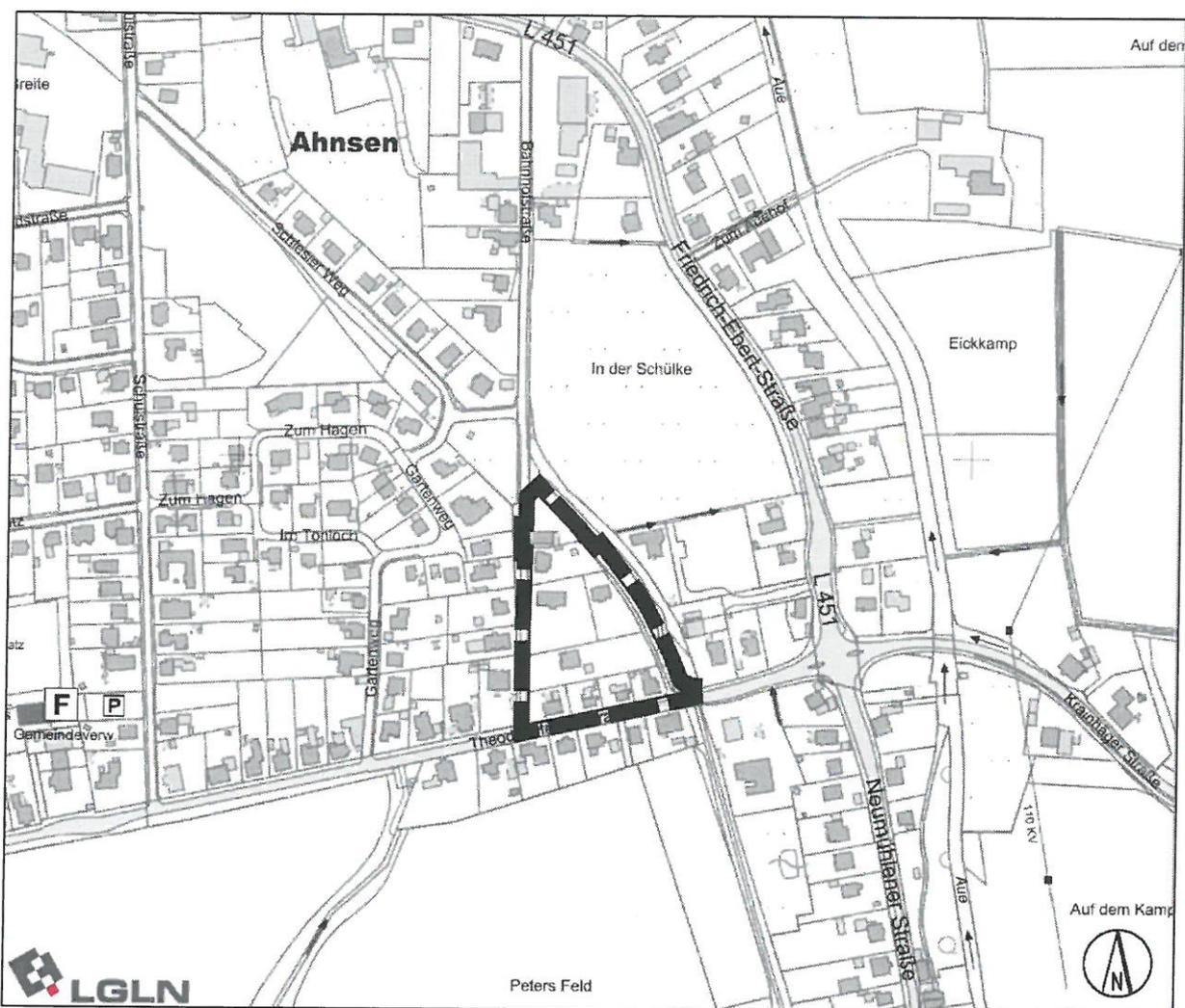
Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die bestehende rechtsverbindliche Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereichssatzung Nr. 3) ist zur Gewährleistung einer auf die im Satzungsgebiet gelegenen Flächen bezogene städtebauliche Ordnung nicht mehr erforderlich. Die bisher für das Satzungsgebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) ist aufgrund der im Gebiet und in der unmittelbaren Umgebung fehlenden Durchmischung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung nicht mehr erforderlich und eine Entwicklung absehbar auch nicht mehr zu erwarten. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf den im bisherigen Satzungsgebiet gelegenen Flächen kann zukünftig auch auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung:

Der Planentwurf der Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschl. 06.02.2023

während der Dienstzeiten (montags bis freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie dienstags 14:30 Uhr - 18:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminabsprache unter 05722/886-46 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 8, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen**, aus.

- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** unter <https://www.samtgemeinde-eilsen.de/content/buergerservice/oeffentliche-auslegungen.html> einsehbar. Aufgrund der weiterhin vorherrschenden Infektionslage wird vorrangig um die Einsichtnahme der Unterlagen über die Internetseite der Samtgemeinde Eilsen gebeten.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen aufgrund der aktuellen Situation (Coronavirus):

- Unter der o.g. Telefonnummer können Fragen zu den Planunterlagen auch zeitnah telefonisch gestellt werden.
- Es wird empfohlen, im Vorfeld einer persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine telefonische Terminvereinbarung unter der o.g. Telefonnummer abzustimmen, um Wartezeiten und damit Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Wartezeiten können auftreten, da aus Gründen des Infektionsschutzes nur eine Person den für die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vorgesehenen Raum betreten darf.
- Desinfektionsmittel werden entsprechend bereitgestellt.
- Der Raum, in dem die öffentliche Auslegung durchgeführt wird, kann an der Anmeldung der Samtgemeinde Eilsen erfragt werden.
- Im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen:

➤ **Übergeordnete Pläne und Programme**

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Eilsen, einschl. seiner wirksamen Änderungen

➤ **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Verfahren gem. § 13 BauGB:

Für die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 wird das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Aufhebung der Satzung erfolgt unter Anwendung der auch für die Aufstellung oder Änderung von Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigenden Verfahrensschritte. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Ahnsen, den 13.12.2022



Die Gemeindedirektorin

Bödeker